

**Prüfungsordnung
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie
der Freien Universität Berlin
für den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik**

Beschluss des AS vom 12.7.2006

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am xxxxxxxx 2006 folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 5 Bachelorarbeit
- § 6 Studienabschluss
- § 7 Inkrafttreten

Anlage 1: Zugangsvoraussetzungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen zugeordnete Leistungspunkte (LP) für das 90-Leistungspunkte Kernfach Grundschulpädagogik

Anlage 2: Zeugnis (Muster)

Anlage 3: Urkunde (Muster)

Anlage 4: Diploma Supplement (deutsche Version, Muster)

Anlage 5: Diploma Supplement (englische Version, Muster)

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am _____ bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum _____ befristet.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Ergänzung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 SfAP genannten Aufgaben ist der für den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik eingesetzte Prüfungsausschuss zuständig.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundschulpädagogik sind Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von insgesamt 180 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon
 - a. 90 LP im Kernfach
 - b. 60 LP in einem 60-LP-Modulangebot aus einem anderen fachlichen Bereich gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Studienordnung
 - c. 30 LP im Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft.

Von den Leistungspunkten für das Kernfach entfallen 10 auf die Bachelorarbeit.

- (2) Die in den Modulen der Lernbereiche des Kernfachs zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen. Hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens für die Erbringung von Leistungen im Lernbereich Musikisch-Ästhetische Erziehung wird auf die Prüfungs- und die Studienordnung der Universität der Künste vom [wird ergänzt] verwiesen. Für die Module des 60-LP-Modulangebots wird auf die jeweilige Prüfungsordnung, für die Module des Studienbereichs Lehramtsbezogene Berufswissenschaft auf die Prüfungsordnung vom 27. Oktober 2004 (FU-Mitteilungen 51/2004) in der jeweiligen Fassung verwiesen.

§ 5 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus einem Lernbereich der Grundschulpädagogik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse schriftlich angemessen darzustellen und zu bewerten.
- (2) Studierende werden auf Antrag zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie
 1. im Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind
 2. die Basis- und Aufbaumodule der zu absolvierenden Lernbereiche sowie das Modul Schulpraktische Studien erfolgreich abgeschlossen haben..

- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen. Darüber hinaus soll die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit eingereicht werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht. Wird eine Bescheinigung gemäß Satz 2 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein.
- (4) Die Bachelorarbeit soll bis zu 25 Seiten mit bis zu 7500 Wörtern umfassen.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer das Thema der Bachelorarbeit aus. Die Bearbeitungsfrist beträgt acht Wochen. Als Beginn der Bearbeitungsfrist gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Abgabe der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Eine bzw. einer der beiden Prüfungsberechtigten soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

§ 6 Studienabschluss

- (1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass
 1. die gemäß § 4 Abs. 1 geforderten Leistungen nachgewiesen sind und
 2. die Zahl von fünf Maluspunkten nicht überschritten worden ist.

Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches mit einem der Module des Kernfachs oder des Studienbereichs Lehramtsbezogene Berufswissenschaft identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studienabschluss sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 1 Satz 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten die Studierenden ein Zeugnis, eine Urkunde sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version, Anlagen 2 bis 5). Auf Antrag wird eine englische Übersetzung von Zeugnis und Urkunde angefertigt. Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transcript of Records) erstellt.
- (4) Die im Rahmen des Studienbereichs Lehramtsbezogene Berufsvorbereitung erbrachten Leistungen werden auf dem Zeugnis ausgewiesen, bleiben aber bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Zugangsvoraussetzungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen zugeordnete Leistungspunkte (LP) für das Kernfach des Bachelorstudiengangs Grundschulpädagogik

1. Module des Lernbereichs Deutsch

Basismodul: Einführung in das Fach Deutsch in der Grundschule		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar D1	Hausarbeit (etwa 3000 Wörter) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (etwa 2000 Wörter)	ja
Seminar D2		ja
Leistungspunkte: 8		

Aufbaumodul: Lernfelder des Faches Deutsch und Schriftspracherwerb		
Zugangsvoraussetzungen: Absolvierung des Basismoduls Deutsch: Einführung in das Fach Deutsch in der Grundschule		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar D3	Hausarbeit (etwa 3000 Wörter)	ja
Seminar D4		ja
Leistungspunkte: 6		

Vertiefungsmodul: Didaktische Konzepte für das Fach Deutsch/DaZ (Deutsch als Zweitsprache) in der Erprobung		
Zugangsvoraussetzungen: Absolvierung des Aufbaumoduls Lernfelder des Faches Deutsch und Schriftspracherwerb		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar D5	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (2000 Wörter)	ja
Seminar D6		ja
Seminar D7		ja
Leistungspunkte: 10		

2. Module des Lernbereichs Mathematik

Basismodul: Einführung in das Fach Mathematik in der Grundschule		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar M1	Klausur (90 Minuten)	ja
Seminar M2		ja
Leistungspunkte: 5		

Aufbaumodul: Mathematik(unterricht) als Erfahrung und Konstruktion		
Zugangsvoraussetzungen: Absolvierung des Basismoduls Einführung in das Fach Mathematik in der Grundschule		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar M3	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (etwa 2000 Wörter)	ja
Seminar M4		ja
Seminar M5		ja
Leistungspunkte: 9		

Vertiefungsmodul: Lehren und Lernen von Mathematik als Forschung und Entwicklung		
Zugangsvoraussetzungen: Absolvierung des Aufbaumoduls Mathematik(unterricht) als Erfahrung und Konstruktion		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar M7	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (etwa 2000 Wörter)	ja
Seminar M8		ja
Leistungspunkte: 9		

3. Module des Lernbereichs Sachunterricht

Basismodul: Sachunterricht		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar SU1	Klausur oder Hausarbeit (etwa 3000 Wörter) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (etwa 2000 Wörter)	ja
Seminar SU2		ja
Leistungspunkte: 6		

Aufbaumodul: Sachunterricht		
Zugangsvoraussetzungen: Absolvierung des Basismoduls Sachunterricht		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar SU3	Hausarbeit (etwa 3000 Wörter) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (etwa 2000 Wörter)	ja
Seminar SU4		ja
Leistungspunkte: 7		

Vertiefungsmodul: Sachunterricht		
Zugangsvoraussetzungen: Absolvierung des Aufbaumoduls Sachunterricht		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar SU5	Mündliche Prüfung (etwa 20 Minuten)	ja
Seminar SU6		ja
Seminar SU7		ja
Leistungspunkte: 10		

4. Schulpraktische Studien

Modul Schulpraktische Studien		
Zugangsvoraussetzungen: Absolvierung des Basismoduls des Lernbereichs, in dem die Schulpraktischen Studien absolviert werden, sowie der Module „Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule“ sowie „Berufsfelderschließendes Praktikum: Pädagogisches Handeln, Lernort Schule“		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorbereitungsseminar	Schriftlicher Bericht, etwa 3000 Wörter	ja
Praktikum		ja
Nachbereitungsseminar		ja
Leistungspunkte: 10		

Anlage 2: Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie

Zeugnis

über die bestandene Prüfung im Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik
gemäß der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/Jahr] (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr)

Frau/Herr

geboren am:

in:

hat die Prüfung im Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik mit der

Gesamtnote

...

bestanden.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereiche	Leistungspunkte	Note
Kernfach	90	
• davon im Lernbereich Deutsch	24	
• davon im Lernbereich Mathematik	23	
• davon im Lernbereich [Sachunterricht oder Musisch- Ästhetische Erziehung]	23	
• davon für die Bachelorarbeit	10	
60-Leistungspunkte-Modulangebot	60	
Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft (ohne Einfluss auf die Gesamtnote)	30	

Die BachelorMasterarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend
Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer System

Anlage 3: Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie

U r k u n d e

Frau/Herr

geboren am

in

hat die Prüfung im Bachelorstudiengang

Grundschulpädagogik

bestanden.

Gemäß der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/ Jahr] (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr)

wird der Hochschulgrad

Bachelor of Arts

verliehen.

Berlin, den

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses